AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DES KREISES HERZOGTUM LAUENBURG

Allgemeinverfügung

des Kreises Herzogtum Lauenburg über die Anordnung von ergänzenden Maßnahmen bei Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern

(69. Allgemeinverfügung des Kreises Herzogtum Lauenburg zu SARS-CoV-2)

gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz – GDG) vom 14. Dezember 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 2018, werden auf Erlass des Landes Schleswig-Holstein folgende Maßnahmen gem. §§ 28a Absatz 1, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz **mit Wirkung zum 02. Mai 2021** angeordnet:

- 1. Für Verkaufsstellen des Einzelhandels werden ergänzend zu § 8 Absatz 1 der Corona-Bekämpfungsverordnung (Corona-BekämpfVO) folgende Regelungen getroffen:
 - a. Kundinnen und Kunden dürfen Verkaufsstellen des Einzelhandels nur nach Registrierung durch Angabe der notwendigen Kontaktdaten betreten. Die Betreiberinnen und Betreiber haben hierzu vor dem Einlass nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 der Corona-Bekämpfungsverordnung Erhebungsdatum und –uhrzeit, Vor- und Nachname, Anschrift, sowie, soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse zu erheben und für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren.

Es gelten die Anforderungen aus § 28a Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch auszuschließen. Soweit gegenüber der oder dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben werden, müssen sie wahrheitsgemäß sein. Die Verpflichtungen aus Satz 2 entfallen, wenn die Nutzung einer Anwendungssoftware zur Verfügung gestellt wird, mittels der Kontaktdaten sowie Erhebungsdatum und –uhrzeit sowie Aufenthaltsdauer erfasst werden können; die Software muss für einen Zeitraum von vier Wochen eine Übermittlung an das zuständige Gesundheitsamt ermöglichen.

Die Betreiberinnen und Betreiber der Verkaufsstellen haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass wartende Kundinnen und Kunden vor den Geschäften die Abstandsregelung einhalten.



Die Regelungen nach Satz 1 bis 6 gelten nicht für Lebens- und Futtermittelangebote, Wochenmärkte, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Poststellen, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Zeitungsverkauf, Tierbedarfsmärkte, Blumenläden, Gärtnereien, Gartenbaucenter, Baumärkte, Buchläden sowie Lebensmittelausgabestellen (Tafeln).

- b. Die Betreiberinnen und Betreiber von Einkaufszentren und Outlet-Centern nach § 8 Absatz 3 Corona-BekämpfVO mit jeweils mehr als zehn Geschäftslokalen haben hinsichtlich der Verkehrsflächen außerhalb von Verkaufsstellen des Einzelhandels in Abstimmung mit diesen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass wartende Kundinnen und Kunden vor den Geschäften die Abstandsregelung einhalten können. Es sind geeignete Maßnahmen zur richtungsweisen Trennung der Besucherströme zu treffen.
- 2. Innenbereiche von Freizeit- und Kultureinrichtungen nach § 10 Absatz 3 Satz 1 der Corona-Bekämpfungsverordnung dürfen nur nach Registrierung durch Angabe der notwendigen Kontaktdaten nach Maßgabe der Ziffer 1 Buchstabe a) Satz 1 6 betreten werden.
- 3. Wird an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner nach Eintreten der Maßgaben dieses Erlasses unterschritten, so wird die Allgemeinverfügung an dem übernächsten Tag aufgehoben.

Die Allgemeinverfügung des Kreises Herzogtum Lauenburg über die Anordnung von ergänzenden Maßnahmen bei Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern vom 23.04.2021 (68. Allgemeinverfügung des Kreises Herzogtum Lauenburg zu SARS-CoV-2) ist mit Ablauf des 01.05.2021 aufgehoben.

- 4. Für Kindertagesstätten, Krippen und Horte gilt entsprechend der Stufe II des Perspektivplans KiTa-Betreuung in Schleswig-Holstein 2021 (Stand 23.04.2021) der eingeschränkte Regelbetrieb.
- 5. Nach § 9 Absatz 3 Satz 2 Schulen-CoronaVO wird abweichend zu § 7 Absatz 2 1. Halbsatz Wechselunterricht in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 verfügt.

Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG. Danach trifft die zuständige Behörde in dem Fall, dass Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Die sehr weite Eingriffsermächtigung des § 28 Abs. 1 Satz 1 lfSG beschränkt sich nicht allein auf Maßnahmen gegenüber Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen

oder Ausscheidern, sondern wie sich aus der Entstehungsgeschichte der Norm ergibt, dürfen auch "Nichtstörer", d.h. Personen bei denen noch nicht einmal ein Ansteckungsverdacht besteht, in Anspruch genommen werden.

Bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der verfügten Beschränkung ist der im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Dafür sprechen das Ziel des Infektionsschutzgesetzes, eine effektive Gefahrenabwehr zu ermöglichen (§ 1 Abs. 1, § 28 Abs. 1 IfSG) sowie der Umstand, dass die betroffenen Krankheiten nach ihrem Ansteckungsrisiko und ihren Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen unterschiedlich sind. Angesichts dessen ist ein am Gefährdungsgrad der jeweiligen Krankheit orientierter flexibler Maßstab heranzuziehen. Nach der Einschätzung des vom Gesetzgeber in § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 IfSG hierzu vorrangig berufenen Robert Koch-Institutes wird die Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung derzeit als insgesamt hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt. Es handelt sich danach nicht um eine mit einer Grippeepidemie vergleichbare Situation, sondern es liegt eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Lage vor.

Vor dem Hintergrund bundes-, und landesweit steigender Fallzahlen der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus hat die Landesregierung entschieden, Maßnahmen in Abhängigkeit zur jeweiligen Inzidenz in den Kreisen und kreisfreien Städten des Landes vorzusehen. Individuelle Lagebeurteilungen rechtfertigen deshalb regionsspezifische Regelungen.

Im Kreis Herzogtum Lauenburg besteht eine in den letzten Wochen überdurchschnittliche 7-Tage-Inzidenz, was Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus anbetrifft. Während der landesweite Schnitt bei 63,9 liegt, befindet sich die 7-Tage-Inzidenz im Kreis Herzogtum Lauenburg bei 74,7 (Stand 30.04.2021). Ein nachhaltiges Absinken der Inzidenz ist daher weiterhin nur über einen längeren Zeitraum zu erwarten. Zudem sind diese Infektionen nicht auf größere Ausbruchsgeschehen in Einrichtungen eingrenzbar, sondern es handelt sich um ein diffuses Geschehen, dass sich auf verschiedene Gemeinden erstreckt und sich immer wieder an anderen Orten bemerkbar macht. Hinzu kommt, dass die britische SARS-CoV-2-Mutation B 1.1.7, die als hochinfektiös gilt, im Kreis Herzogtum Lauenburg aufgetreten ist. Diese Mutation breitet sich zunehmend aus und macht inzwischen den überwiegenden Anteil aller Neuinfektionen im Kreisgebiet aus.

Die Anordnung zur Verarbeitung von Kontaktdaten entsprechend § 4 Absatz 2 der Corona-BekämpfungsVO erfolgt auf Grundlage der Ermächtigung aus § 28 Absatz 1, Satz 1, 28a Absatz 1, Satz 1 Nummer 17 und § 16 IfSG und dem Erlass des Landes Schleswig-Holstein über ergänzende Maßnahmen bei Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner.

Nach der Verordnungsbegründung zu § 4 Absatz 2 Satz 4 der Corona-BekämpfungsVO sind Personen, die in Rahmen einer Erhebung nach dieser Verordnung Kontaktdaten angeben, zu wahrheitsgemäßen Angaben verpflichtet. Die vorsätzliche Angabe falscher Kontaktdaten stellt nach § 21 Absatz 2 eine Ordnungswidrigkeit dar. Die Verordnung legt hier keinen Zwang zur Nutzung einer besonderen Anwendungssoftware für Betreiber fest. Eine digitale Kontaktdatenerhebung, z.B. über geeignete Apps, ist möglich. Sie ist eine zusätzliche Option. Die Möglichkeit der Nutzung darf allerdings nicht dazu führen, dass Menschen, die keine Apps nutzen, die Angebote nicht wahrnehmen können. Bei der Erhebung der

Kontaktdaten ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Hygieneabstände eingehalten werden können. Die in § 8 Absatz 3 Corona-BekämpfVO unabhängig von der Inzidenz enthaltene grundsätzliche Verpflichtung für Outlet-Betreiber, ein Hygienekonzept genehmigen zu lassen und umzusetzen, begründet auch die Notwendigkeit, für die Besucherströme und mögliche Warteschlangen das Einhalten der Abstandsregelung zu ermöglichen bzw. sicherzustellen. Warteschlangen sind wegen der flächenbezogenen Kapazitätsbegrenzung nicht auszuschließen. Die Regelung soll dies sicherstellen, sollte das im Hygienekonzept nicht ausdrücklich festgeschrieben sein – andernfalls entfaltet die Regelung rein deklaratorische Wirkung.

Obwohl derzeit in mehreren Kindertagesstätten und Schulen Gruppen bzw. Klassen von Ausbrüchen betroffen sind, so dass bereits die Notbetreuung und die damit verbundenen Kontakte zu zahlreichen Quarantäneanordnungen geführt haben, ist aufgrund der sinkenden Gesamtinzidenz eine vorsichtige Öffnung im Rahmen der Vorgaben des Landes durch den Corona-Reaktionsplan gerechtfertigt.

Die getroffenen Anordnungen einer weiteren, nicht grundsätzlichen Öffnung von Kindertagesstätten und Grundschulen stellen zwar einen Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Kinder sowie deren Eltern dar, weniger einschneidende gleich geeignete Mittel sind aber nicht ersichtlich. Dies hat seinen Grund darin, dass die Pandemie nach wie vor nicht in dem Umfang zum Stillstand gebracht werden konnte, der diese Beschränkungen entbehrlich gemacht hätte. Angesichts der Gesundheitsgefahren für die Schulkinder, Kinder in den Kindertagesstätten und das Personal in den Einrichtungen aber auch der erheblichen Ausbreitungsdynamik in diesen Einrichtungen ist eine spätere Öffnung dann, wenn sich das Infektionsgeschehen im Kreis Herzogtum Lauenburg als eingrenzbar und damit perspektivisch absinkend zeigt, verhältnismäßig. Die Inzidenzen in den Altersgruppen der Kinder und Jugendlichen liegen derzeit noch deutlich oberhalb der Gesamtinzidenz im Kreis Herzogtum Lauenburg.

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügungen wird in Anlehnung an § 28b Absatz 2 Infektionsschutzgesetz auf den Zeitpunkt befristet, in diesem im jeweiligen Kreis ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz der Schwellenwert von 50 unterschritten wird. Maßgeblich für die Berechnung sind die vom RKI veröffentlichten Meldezahlen (https://www.rki.de/inzidenzen). Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung der maßgeblichen Tage.

Die Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in §§ 28a Absatz 1, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher bußgeldbewehrt nach § 75 Absatz 1 Nr. 1 IfSG.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg, (Fachdienst Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg) einzulegen.

Ratzeburg, den 30.04.2021

Dr. Christoph Mager Landrat